

ENTGELTFORTZAHLUNG BEI KRANKHEIT

Welche Verpflichtungen treffen den Dienstnehmer im Krankheitsfall? Ein Dienstnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung ohne Verzug, dh ohne schuldhaftes Zögern bekannt zu geben. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Arztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

Kann die Verpflichtung zur Vorlage einer Krankenstandsbestätigung im Dienstvertrag festgelegt werden? Nach vielen Dienstverträgen hat der Dienstnehmer jede Dienstverhinderung unverzüglich zu melden und entsprechend zu belegen. Bei Krankenständen wird die unaufgeforderte Vorlage einer Bestätigung in der Regel spätestens am dritten Tag ihrer Dauer erwartet. Nach der Judikatur des OGH setzt die Verpflichtung im Dienstvertrag (oder Dienstzettel) zur Vorlage einer ärztlichen Krankheitsbestätigung allerdings ein entsprechendes Verlangen des Arbeitgebers im Einzelfall voraus. Die generelle Festlegung einer Vorlagepflicht ist nicht ausreichend.

Muss der Arbeitnehmer die Art der Erkrankung bekannt geben? Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die genaue Art der Erkrankung anzugeben, weil dies grundsätzlich in seine Privatsphäre fällt. Fragen des Dienstgebers nach der Art der Erkrankung sind nur insoweit zulässig und auch wahrheitsgemäß zu beantworten, als sie für den Betrieb, die übrigen Arbeitnehmer oder die Arbeit selbst von Bedeutung sind.

Gibt es gesetzliche Sanktionen bei Verstoß gegen die Verpflichtungen? Kommt der Arbeitnehmer seiner Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dr Alexandra Knell

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at